

# Vorhaben- und Erschließungsplan Stadt Petershagen - Windenergienutzung Gemarkung Wasserstraße



Maßstab 1:2000



Planzeichen gem. PlanzV 1990	
1.4.2.	Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO (Gebiet zur Nutzung der Windenergie)
2.8.	Gesamthöhe der Anlage über Geländeoberkante
3.5.	Baugrenze
6.1.	Straßenverkehrsfläche zur Gewährleistung der Erschließung
6.4.	Anschlußbereich der Erschließungswege an die vorhandenen Verkehrsflächen
13.1.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
15.13.	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplans
15.3.	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (Zweckbestimmung: Kranstellfläche/Trafostation)

## Textliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. vom 01. September 1997 und der BauNVO i.d.F. vom 23. Januar 1990 sowie des BImSchG i.d.F. vom 14. Mai 1990. Baubedingungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 7 GO NW i.d.F. der Bekm. vom 14. Juni 1994 (GV NW).

### A - Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung**  
Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 12 Abs. 3 BauGB wird für den Geltungsbereich ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" ausgewiesen. Daneben wird als überwiegende Nutzung die Landwirtschaft festgesetzt.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO ist die Höchstmaß für die Höhe der Anlagen festgesetzt. Bezugspunkt zur Ermittlung der Gesamthöhe (GH) einer Anlage ist die Geländeoberkante (GOK). GH darf 100 m über GOK nicht überschreiten. Als Nennleistung wird für jede Anlage eine Mindestleistung von 500 kW und eine Höchstleistung von 1.800 kW festgesetzt.
- 3. Bauweise**  
Die Windkraftanlagen sind als geometrisch angeordnete Gruppe zu errichten, wobei die Anordnung in Form von Reihen zu erfolgen hat. Es können maximal zwei Reihen vorgesehen werden. Innerhalb einer Reihe sind Anlagen gleichen Typs und gleicher Nebenhöhe anzuordnen. Die Gesamthöhe aller Anlagen muß im gesamten Plangebiet einheitlich sein, selbst wenn sich die Anlagentypen und Nebenhöhen zwischen den Reihen unterscheiden. Es dürfen nur Dreiblattrotoren verwendet werden, um ein einheitliches Erscheinungsbild und ruhige Drehbewegungen zu gewährleisten. Die von den Baugrenzen umgebenen Bereiche kennzeichnen die mit einem Fundament überbaubaren Flächen.
- 4. Kranstellflächen und Trafostationen**  
In Anlehnung an den § 14 BauNVO dürfen die benötigten Flächen zum Aufbau der Windkraftanlagen in Form von Kranstellflächen und die den Anlagen zugeordneten Trafostationen als sogenannte Nebenflächen nur innerhalb der rot schraffierten Flächen mit Zweckbestimmung Kranstellflächen und Trafostationen errichtet werden. Zuwegungen und Kranstellflächen sind als ungebundene Schotterfläche auszugestalten.
- 5. Verkehrsflächen**  
Entsprechend der Planzeichnung sind die vorhandenen Wege als Straßenverkehrsflächen zur Gewährleistung der Erschließung festgesetzt. In der Planzeichnung werden Anschlußbereiche gekennzeichnet, die Erschließungswege zu den Windkraftanlagen müssen hier zu den bestehenden Wegen erfolgen.

### 6. Schallschutz

Windkraftanlagen fallen unter den Anlagenbegriff des § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG, so dass sie den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen des § 22 BImSchG unterliegen. Es ist sicherzustellen, dass die in der TA Lärm vorgeschriebenen Immissionswerte beim Betrieb der Anlagen in der Nachbarschaft entsprechend der jeweiligen Gebietszugehörigkeit nach BauNVO eingehalten werden. Die im Rahmen des Schallgutachtens eingesetzten Schallleistungspegel sind für die Baufenster einzuhalten.

### 7. Bestand, nachrichtliche Angaben, Erläuterungen und Hinweise

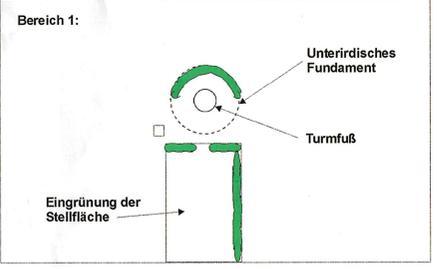
**Hinweise auf mögliche Bodenfunde:** Wenn bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzel- und Verbundfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden, ist nach § 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes/Nordrhein-Westfalen die Entdeckung unverzüglich der Stadt Petershagen als Untere Denkmalbehörde, Schloßfreiheit 2-4, 32469 Petershagen, Tel. 05702/822-162, Fax: 05702/822-198, oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Westfälisches Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Kurze Straße 36, 33613 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax: 0521/5200239, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

### B - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

**1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**  
Die Formgebung der Windkraftanlagen hat einheitlich zu erfolgen. Bei der Farbgebung ist auf eine matte Lackierung zu achten, es sind Farben aus den Farbtönen RAL 9020 bis RAL 9010 zu verwenden. Die Anbringung von Werbeträgern wird untersagt, untergeordnete firmen typische Designfarben und -Signale sind jedoch zulässig.

### C - Festsetzungen zur Grünordnung

- 1. Kompensationsmaßnahmen**  
Es werden folgende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt:  
**Bereich 1-Heckenpflanzung:** Standort Gemarkung Wasserstraße, am Fuß der Anlagen zur Schaffung von Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften reich strukturierter Offenlandschaften. Diese Maßnahme hat für alle zu errichtenden Anlagen zu erfolgen.  
**Bereich 2-Aufforstung:** Standort Gemarkung Wasserstraße, Flur 5, Flurstück 78. Einbettung des Objektes und Erhöhung der naturraumtypischen Vielfalt. Diese Maßnahme wird der westlich gelegenen Reihe zugeordnet.  
**Bereich 3-Heckenpflanzung/extensives Grünland:** Standort Gemarkung Wasserstraße, Flur 5, Flurstück 53. Einbettung des Objektes und Erhöhung der naturraumtypischen Erscheinung/naturnahes Landschaftsbild durch Entwicklung extensiven Grünlandes. Diese Maßnahme wird der östlich gelegenen Reihe zugeordnet. Die Maßnahmen sind nach Errichtung der Anlagen unmittelbar durchzuführen.



## Offenlegungsexemplar

**Verfahrensvermerke**  
Die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes stimmt mit den Katasterunterlagen vom 27.08.2000 überein. Die geometrische Eindeutigkeit der Festsetzungen wird festgestellt.

Minden, den 20.07.01  
KREIS MINDEN-LÜBBECKE  
Der Landrat  
Kataster- und Vermessungsamt  
im Auftrage:  
*[Signature]*

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 12 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) der derzeit gültigen Fassung durch Beschluß des Rates der Stadt vom 16.07.2001 aufgestellt worden und am 16.07.2001 vom Rat beschlossen worden.  
Petershagen, den 16.07.2001

*[Signature]*  
Bürgermeisterin Schmitz-Neuland

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan hat als Entwurf einschließlich des Textes und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der Zeit vom 16.07.2001 bis einschließlich 16.07.2001 öffentlich aus-  
gelegt. Die Offenlegung wurde am 16.07.2001 Öffentlich bekanntgemacht.  
Petershagen, den 16.07.2001

*[Signature]*  
Bürgermeisterin Schmitz-Neuland

Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 7 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung aus dem Text vom Rat der Stadt am 16.07.2001 als Satzung nebst Begründung beschlossen.  
Petershagen, den 16.07.2001

*[Signature]*  
Bürgermeisterin Schmitz-Neuland

Der Satzungsbeschuß und der Ort der Bereithaltung sind am 29.05.2002 Ortsüblich bekanntgemacht worden. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem Offenlegungsexemplar wird mit dem Text und der Begründung gem. § 10 BauGB ab 29.05.2002 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  
Petershagen, den 04.01.2001

*[Signature]*  
Bürgermeisterin Schmitz-Neuland

Entwurf und Anfertigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes erfolgte durch:

**WINKRA**  
Elektrizität aus Wind  
Leisewitzstraße 37 b · D-30175 Hannover  
Tel. 05 11/2 88 32-0 · Fax 05 11/2 88 32-90  
Errichtung von 5 Windkraftanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 100m und einer Nennleistung zwischen 500 bis 1800 kW  
Hannover, den ..... Dipl.-Ing. U. Henke